

Das Runde gehört ins Eckige – Steuerfreie Mitarbeitermotivation

Fußballweltmeisterschaft 2014 - ein heißer Sommer steht uns bevor. Die Kollegen reden sich in den Büros die Köpfe heiß über Jogis WM-Taktik und der Chef kommt bei seinen Überlegungen ins Schwitzen, wie auch er seine Mannschaft zu Höchstleistungen motivieren kann. Die einzige Abkühlung in diesen Tagen, die „kalte Progression“, gilt selbst bei der attraktivsten Gehaltserhöhung als dicker Wermutstropfen. Ein Abbau derselben ist auch weiterhin nicht in Sicht.

Mit den richtigen Gehalts-Extras können Arbeitgeber dennoch bei ihren Mitarbeitern punkten, ohne den Fiskus ins Spiel zu bringen.



Egal ob Hochzeit, Geburtstag oder Firmenjubiläum - Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses können bis zu einem Wert von 40 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Darüber hinaus können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einmal im Monat auch ohne besonderen Anlass Sachbezüge im Wert von 44 € zuwenden. Warum also beim Personal nicht mal mit einer CD der WM-Songs 2014 punkten?

Betriebsausflug mit Public Viewing? Wieso eigentlich nicht? Bis zu zweimal im Jahr können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern geldwerte Vorteile in Form einer Betriebsveranstaltung steuer- und beitragsfrei zukommen lassen, wenn die 110 €-Freigrenze je Arbeitnehmer und Veranstaltung nicht überschritten wird.

Sowohl hinsichtlich der 40 €-Freigrenze für Aufmerksamkeiten als auch im Hinblick auf die 110 €-Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen ist seitens des Bundesfinanzministeriums bzw. des Bundesfinanzhofs positive Bewegung ins Spiel gekommen. Der Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V. empfiehlt daher, diese Beträge im Blick zu behalten bzw. den Steuerberater anzusprechen.



Urlaubszeit ist gleich Erholungszeit und die bekommt Arbeitnehmern mit Hilfe des Arbeitgebers gleich doppelt gut. Innerhalb der geltenden jährlichen Höchstgrenzen (156 € je Arbeitnehmer, 104 € für den Ehepartner und 52 € für jedes Kind) können Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern sogar mehrmals im Jahr sog. Erholungsbeihilfen gewähren. Die Zuwendung kann bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen Auszahlung und Urlaub sodann pauschal mit 25 % versteuert werden (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Besser als „nur“ Fußball zu gucken, ist es für die persönliche Fitness immer noch, selbst die Turnschuhe zu schnüren. Arbeitgeber können die Teilnahme ihrer Arbeitnehmer an Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (z. B. Yoga-Kurse, Massagen etc.) bis zu 500 € jährlich steuerfrei unterstützen. Die Leistungen müssen jedoch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V. weist Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern einen Barzuschuss zur Durchführung derartiger Maßnahmen gewähren, überdies daraufhin, sich als Nachweis die Rechnung oder eine Teilnahmebescheinigung von den Mitarbeitern aushändigen zu lassen.

Fehlt Ihnen aufgrund des WM-Fiebers momentan die Zeit, sich selbst mit den konkreten Voraussetzungen der einzelnen Steuerbegünstigungen auseinanderzusetzen, sprechen Sie am besten mit Ihrem Steuerberater. Sie suchen noch einen Steuerberater? Unter <http://www.dstv.de/suchservice/steuerberater-suchen> finden Sie schnell einen Experten in Ihrer Nähe.

Mainz, 27.06.2014

